

# **Förderverein der Oberschule Falkensee e.V.**

## **Satzung (Fassung vom 11.03.2019)**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

- 1.1 Der Verein führt den Namen:  
**„Förderverein der Oberschule Falkensee e.V.“**  
Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist 14612 Falkensee, Poetenweg 30.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Der Tag der Errichtung nach § 59 Abs. 3 BGB ist der 18.08.1992 als Tag der Gründungsversammlung. Die Umbenennung des Vereins in „Förderverein der Oberschule Falkensee e.V.“ sowie die Änderung des Geschäftsjahres wurden von der Mitgliederversammlung am 27.11.2008 beschlossen.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung durch die Unterstützung der Arbeit an der Oberschule Falkensee.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
  - a) Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
  - b) Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften
  - c) Unterstützung der schulischen Gremien und Elterninitiativen
  - d) Beschaffung von zusätzlichem Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial
  - e) Beschaffung von Ausstattungsgegenständen
  - f) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 2.5 Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.
- 2.6 Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- 3.1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Vereinszwecke anerkennt.
- 3.2 Beitrittsanträge sind formlos schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- 3.3 Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um die Schule oder den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung.
- 3.4 Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt des Mitglieds
  - b) durch Tod, Auflösung, Konkurs oder Entziehung der Rechtsfähigkeit
  - c) durch Ausschluss
- 3.5 Der Austritt kann jederzeit schriftlich zum Ende des lfd. Geschäftsjahres an den Vorstand erklärt werden. Es werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.
- 3.6 Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder über einen Ausschluss beschließen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Antrag auf Ausschluss bekannt zu geben. Dem Mitglied ist mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme vor einem Organ des Vereins zu geben. Ein Ausschluss kann bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins erfolgen.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 4.1 Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
- 4.2 Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
- 4.3 In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen, wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit fördert.
- 4.4 Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
- 4.5 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

## **§ 5 Beschaffung der Mittel zur Verwirklichung der Vereinszwecke**

- 5.1 Die erforderlichen Mittel können aufgebracht werden durch:
  - a) Beiträge
  - b) Spenden
  - c) sonstige Einnahmen, z. B. Stiftungen und Erbschaften
- 5.2 Der Beitrag für das laufende Schuljahr wird mit Beitritt anteilig fällig, danach jeweils mit Beginn des Geschäftsjahres.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- 6.1 Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der VorstandDie Organe des Vereins können sich eine Geschäftsordnung geben.
- 6.2 Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Kassenswart
- 6.3 Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit und trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen und Unterschriften ist jedes Mitglied des Vorstandes jeweils unabhängig voneinander berechtigt.
- 6.4 Der Kassenswart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung des Vorstandes. Zweckgebundene Einnahmen werden separat verwaltet. Der Kassenswart trägt dafür Sorge, dass diese nur ihrem Zweck entsprechend verwendet werden. Dieser Zweck muss aber mit dem Vereinszweck (§ 2) vereinbar sein.
- 6.5 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist möglich.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich jeweils im 1. Quartal einzuberufen. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vereins.
- 7.2 Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.

- 7.3 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 7.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 6 Wochen vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 20% der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen beantragen.

## **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht Mitglied des Vorstandes sind
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- d) Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins
- g) Beschlussfassung über die Satzungsänderungen des Vereins
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- i) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeträge

## **§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- 9.1 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht andere Bestimmungen der Satzung eine andere Stimmenmehrheit vorschreiben; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt.
- 9.2 Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung.
- 9.3 Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer kann auf Antrag en bloc erfolgen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem Antrag zustimmt.
- 9.4 Abstimmungen erfolgen in geheimer Stimmabgabe, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- 9.5 Bei Satzungsänderungen ist auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Der Einladung sind sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beizufügen.

## **§ 10 Beschlussniederlegung**

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Vereinsauflösung**

- 11.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur dann beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde.
- 11.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt an die Stadt Falkensee zugunsten der Oberschule Falkensee, welche es ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 12 Haftung des Vereins**

Die Haftung des Vereins, seiner Organe und Mitglieder ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die den Mitglieder bei der Ausübung der Vereinsaktivität entstehen.